



## Gemeinschaftsdienst- und Solidarordnung des HRC von 1880 eV

(beschlossen auf der 122. Jahreshauptversammlung am 22.2.2002)

### § 1 Sinn und Zweck des Gemeinschaftsdienstes; Solidarbeitrag; Umfang

- (1) Das Clubhaus sowie die Außenanlagen des HRC von 1880 e.V. stellen einen wesentlichen Bestandteil des Clubs dar und sind Voraussetzung für dessen Existenz. Um das Anwesen angemessen zu pflegen und zu unterhalten, sind die Vereinsmitglieder sowohl der Ruder- als auch der Tanzsportabteilung verpflichtet, in Eigenarbeit bei der Unterhaltung der Anlagen, der Erhaltung der Bausubstanz, bei Renovierungen, bei der Pflege der Außenanlagen zu helfen. Ferner haben die Vereinsmitglieder selbst für die Sauberkeit im Club Sorge zu tragen. Der Arbeitsdienst umfasst nicht die Pflege des Bootsmaterials oder aber anderer abteilungsspezifischer Sportgeräte.
- (2) Mitglieder, die sich am Arbeitsdienst nicht beteiligen, haben einen Solidarbeitrag zu entrichten, der im angemessenen Verhältnis zu tatsächlich geleistetem Gemeinschaftsdienst steht.
- (3) Der Umfang des zu leistenden Gemeinschaftsdienstes sowie dazu in Abhängigkeit festzulegenden Solidarbeitrages wird jeweils im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V. festgelegt.

### § 2 Zum Gemeinschaftsdienst verpflichtete Mitglieder; Ausnahmen

- (1) Alle aktiven Mitglieder zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr sind verpflichtet, sich am Gemeinschaftsdienst zu beteiligen. Diese Verpflichtung erwächst mit dem Eintritt folgenden Kalenderjahr. Ausgenommen vom Gemeinschaftsdienst sind unterstützende und auswärtige Mitglieder, die nicht regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen.
- (2) Mitglieder, die Vorstandsämter ausüben, sind vom Gemeinschaftsdienst befreit. Sonderbeauftragte, Trainer, Betreuer und Übungsleiter können auf schriftlichen Antrag vom Arbeitsdienst befreit werden. Ebenso ist eine Befreiung in Härtefällen möglich. Über die Befreiung entscheidet auf Vorschlag des Hauswartes der Vorstand.

### § 3 Festlegung des Umfangs und Ableistung des Gemeinschaftsdienstes; Höhe und Fälligkeit des Solidarbeitrages

- (1) Die Pflichtstundenzahl wird auf Vorschlag des Vorstandes, insbesondere des Hauswartes jeweils bei der Jahreshauptversammlung des Clubs festgelegt. Die Gemeinschaftsdienstleitung kann nur an festen Terminen, die vom Hauswart in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen zu bestimmen sind, erbracht werden. Regelmäßig werden dazu 3 bis 4 Termine pro Jahr (Zeitraum 15.3.-30.11.) angeboten. Diese Termine werden jeweils in den Clubmitteilungen des März eines Jahres sowie auf der Homepage unter [www.hrc1880.de](http://www.hrc1880.de) bekanntgegeben. In Ausnahmefällen kann der Hauswart abweichende Vereinbarungen mit einem Mitglied oder einer Gruppe von Mitgliedern treffen. Die Termine zum Gemeinschaftsdienst und der Projekte sind jeweils bei der Jahreshauptversammlung zu erörtern.



- (2) Die Höhe des Solidarbeitrages, die sich an der festgelegten Pflichtstundenzahl sowie der auszuführenden Tätigkeiten angemessen zu orientieren hat, wird auf Vorschlag des Vorstands, insbesondere der Hauswartes, im Rahmen der jeweiligen Jahreshauptversammlung des Clubs festgelegt.
- (3) Der Solidarbeitrag für Gemeinschaftsdienst verpflichtete Mitglieder wird zum 1.3. eines jeden Jahres vorab fällig. Nach Ableistung des Gemeinschaftsdienstes wird der Betrag dem Beitragskonto gutgeschrieben und mit künftigen Beitragszahlungen verrechnet oder zurückgezahlt. Das Gemeinschaftsdienst-verpflichtete Mitglied erhält nach Ableistung des Gemeinschaftsdienstes eine entsprechende Bescheinigung, die nur durch den Hauswart ausgestellt werden darf. Mündliche Absprachen gelten nicht. Der Hauswart hat bis zum 15.12. des laufenden Jahres dem Schatzmeister eine entsprechende Aufstellung mit Angaben über geleistete Gemeinschaftsdienste inkl. der jeweiligen Bescheinigungen zu übergeben.